

Amt für Bauservice und Bauordnung

Sitzungsdrucksache Nr. 136/2007
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Neufassung der Sondernutzungssatzung****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

05.09.2007

17.09.2007

15.10.2007

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind keine nennenswerten Veränderungen bei der Hst. 1.630.1100.0 zu erwarten..

Begründung:

Die aktuelle Sondernutzungssatzung datiert vom 04.07.2005 und ist bis zum 31.12.2007 befristet worden, damit die Erfahrungen bis zum Sommer 2007 in die Folgesatzung ab 2008 einfließen können.

Mit der Neufassung 2005 sollten u.a. folgende Ziele verfolgt werden:

- ein besseres Stadtbild in der Fußgängerzone, v.a. in der unteren Wilhelmstraße, durch die Beschränkung und Gestaltung von Werbeanlagen
- weniger Werbeplakate und weniger Plakatverschmutzungen an den Straßen
- mehr Gebührengerechtigkeit.

Diese Ziele sind durchweg erreicht worden, so dass sich die Fassung der im Jahr 2005 grundlegend überarbeiteten Sondernutzungssatzung bewährt hat. Inhaltliche Änderungen sind deshalb - von einigen redaktionellen Anpassungen im Satzungstext abgesehen – grundsätzlich nicht erforderlich. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben zu folgenden Auswirkungen bei den einzelnen Regelungen geführt::

Stadtbild, Verkehrssicherheit

In der unteren Wilhelmstraße ist das Ergebnis augenscheinlich: Im Gegensatz zum früheren „Hinderparcours“ durch Werbeständer und Warenauslagen, die sich in Anzahl und Größe gegenseitig Konkurrenz machten, hat die Beschränkung auf kleinere Warenauslagen und Verkaufsstände zu einem deutlich großzügigeren Bild der Haupteinkaufsstraße geführt. Der bisher in § 6 genau definierte Grenzbereich von 7,50 m je Anlage kann dabei mangels praktischer Notwendigkeit entfallen, da z.B. in der unteren Wilhelmstraße nur drei Ladenlokale davon betroffen waren. Entscheidend für das Stadtbild und die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist v.a. die Zahl der Werbeanlagen (jetzt max. 1 je Ladenlokal) und die Tiefe der Warenauslagen und Verkaufsstände (wie bisher 1,50 m); in welcher Länge die Schaufenster verdeckt sind, spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle und soll vom Inhaber selbst entschieden werden.

Bei den durchaus gewünschten gastronomischen Freiflächen im Straßenraum wurde bei beantragten Abgrenzungen versucht, gestalterische Elemente (z.B. Pflanzschalen etc.) gegenüber festen Installationen zu fördern. Diese Entwicklung soll weiterhin – auch durch eine geringfügige Gebührensenkung - unterstützt werden.

Bei Baustelleneinrichtungen ist es in vielen Fällen z.B. durch nicht angemeldete Gerüste auf Gehwegen oder verkehrsbehindernd aufgestellte Container zu mehr als notwendigen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs gekommen. In diesem Bereich sind verstärkte Überprüfungen und ggf. ordnungsbehördliche Maßnahmen notwendig und sinnvoll, um möglichst zu gewährleisten, dass der öffentliche Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht übermäßig aufgrund privater Interessen eingeschränkt wird.

Plakatwerbung

Bzgl. der Plakatwerbung an den Straßen konnte Ende 2005 mit der Städtewerbung Schnelle ein Unternehmen gefunden werden, das rund 200 Plakatrahmen an ausgewählten Laternenstandorten installiert und die Plakatwerbung als Dienstleistung für alle Interessenten übernommen hat; gleichzeitig sorgt die Städtewerbung Schnelle im städtischen Auftrag auch für die Beseitigung unerlaubter Plakate auf städtischen Flächen. Die frühere übermäßige und häufig illegale Werbeplakatierung im Stadtgebiet ist dadurch deutlich zurück gegangen, auch wenn sich die Stadt mit einigen „schwarzen Schafen“ weiterhin unter großem Zeit- und Kostenaufwand beschäftigen muss. Die örtlich und mengenmäßig eingeschränkte sondernutzungsgebührenfreie Plakatierung für Vereine hat sich bewährt; die entsprechende Formulierung in § 9 ist angepasst worden.

Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren, Kontrollen

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass bei einigen Gebührentarifen zu wenig zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Sondernutzungen differenziert wird (z.B. bei Informationsständen und Veranstaltungen). So konnte mangels eines passenden Gebührentarifs für eine Reihe von Werbeaktionen in der Innenstadt nur die Mindestgebühr erhoben werden, obwohl ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der Veranstalter erkennbar war und der Fußgängerverkehr mehr als üblich beeinträchtigt wurde. Zukünftig soll dies in einem speziellen Gebührentarif berücksichtigt werden; die Gebühren für nichtgewerbliche Informationsstände sollen dafür deutlich sinken.

Bei den gastronomischen Bewirtungsflächen wird der Gemeingebrauch nicht nur durch baulich abgegrenzte Flächen, sondern v.a. von der Gastronomie am Rathausplatz neuerdings auch durch eine ununterbrochene Flächenbelegung eingeschränkt, d.h. die Tische und Stühle werden nicht nur bei Bedarf heraus gestellt, sondern verbleiben über den gesamten Genehmigungszeitraum dort. Eine entsprechende Formulierung ist neu aufgenommen worden. Da dies nach Fertigstellung von Rathaus-/Sternplatz im Gegensatz zu früher räumlich möglich und durchaus gewünscht ist, sind die Gebühren für eine solche, bisher nicht geregelte dauerhafte Flächenbelegung deutlich gesenkt worden. Diese Gebühren liegen aber immer noch über den Tarifen für eine Außengastronomie, die nur tagsüber bzw. nicht jeden Tag aufgebaut wird und damit den Gemeingebrauch weniger einschränkt.

Der Tarif für fest installierte Werbeanlagen hat sich bei den wenigen Fällen in der Praxis als nicht realistisch herausgestellt und ist deshalb deutlich reduziert worden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich bei den Veranstaltungen, da hierfür kein fester Tarif vorgesehen war und nach Erfahrungswerten entschieden worden ist. Für Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit frei zugänglich sind (z.B. Stadtfest-Flohmarkt, Weihnachtsmarkt, Autoausstellung, Straßenfeste), soll einheitlich für die in Anspruch genommene Fläche ein niedrigerer Gebührentarif als bisher gelten. Sofern im Rahmen dieser Veranstaltungen außerdem kommerzielle Imbiss- oder Getränkestände aufgestellt werden, wird zusätzlich die dafür geltende Gebühr erhoben.

Bei Veranstaltungen, die die Allgemeinheit ausschließen und bei der eine öffentliche Veranstaltungsfläche für einen speziellen (zahlenden) Besucherkreis abgesperrt wird, soll zukünftig eine höhere Gebühr berechnet werden.

Darüber hinaus sind einige Positionen auf glatte Eurobeträge abgerundet (z.B. Transparente 6,00 € statt 6,90 € - sonstige bauliche Anlagen 55,00 € statt 55,80 €) und vergleichbare Sondernutzungsarten unter der Position „sonstige bauliche Anlagen“ zusammen gefasst worden. Die Tarifstelle „Plakate“ kann aufgrund der aktuellen Plakatrahmenregelung mit der Fa. Schnelle komplett entfallen.

Die Gebührenentwicklung hat sich seit 2006 positiv entwickelt. Dies liegt aber nicht an den seit Mitte 2005 geltenden neuen Gebührensätzen (die Gebühreneinnahmen für Dauersondernutzungen sind nahezu unverändert), sondern daran, dass deutlich konsequenter als in den Vorjahren Sondernutzungen öffentlicher Flächen gebührenpflichtig erlaubt worden sind. Bei den verstärkten Überprüfungen sind zudem in erheblichem Maß unerlaubte Sondernutzungen festgestellt, nachträglich berechnet und im Wiederholungsfall auch mit Bußgeldern geahndet worden. Die Genehmigungsverfahren und Gebührenberechnungen sind dadurch für alle verständlicher und gerechter geworden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation zugestimmt.

Lüdenscheid, den .08.2007

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage:
Satzungstext mit Gebührentarif